

Satzung für die Verleihung des Höchstetter-Stiftungspreises

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 11 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 16. Dezember 2022 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 25.01.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Pädagogische Hochschule vergibt für exzellente Leistungen bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Rahmen des Masterstudiums den „Höchstetter-Stiftungspreis“.
- (2) Die Preisträger:innen erhalten eine Urkunde über die Preisverleihung und ein Preisgeld.

§ 2

- (1) Die Zahlung des Preisgeldes nach § 1 Abs. 2 erfolgt aus den Erträgen der Klaus-Höchstetter-Stiftung.
- (2) Das Preisgeld beträgt insgesamt 3.000 €. Änderungen der Preisgeldhöhe bedürfen der Zustimmung des Senats der Pädagogischen Hochschule.
- (3) Es werden insgesamt sechs Preise à 500 € pro Jahr vergeben, von jeder Fakultät einer pro Semester. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rektorats im Benehmen mit dem Stifter.

§ 3

- (1) Das Vorschlagsrecht für den Höchstetter-Stiftungspreis liegt bei den mit der Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeiten nach § 1 Abs. 1 befassten Lehrenden.
- (2) Der Vorschlag ist an die fachlich zuständige Fakultät zu richten und durch eine gemeinsame gutachterliche Begründung zu ergänzen, aus der die herausragende Qualität der vorgeschlagenen Arbeit klar hervorgeht.
- (3) Der Fakultätsvorstand prüft die eingegangenen Vorschläge und erarbeitet eine Beschlussvorlage für den Fakultätsrat. Dieser befindet über die Preiswürdigkeit der vorgeschlagenen Arbeiten und bestimmt entsprechend Abs. 3 die auszuzeichnende Arbeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Arbeiten sollen nur dann als preiswürdig befunden werden, wenn sie in besonderer Weise wissenschaftlichen Anforderungen genügen und den Standard vergleichbarer Prüfungsarbeiten deutlich überschreiten.

§ 5

Die Preisverleihung erfolgt öffentlich.

§ 6

Diese Satzung tritt am 26.01.2023 in Kraft.

Heidelberg, den

gez. Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin